OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400974/5/MS**

Datum: **Linz, 4. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, Ungarn, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Jänner 2025, GZ: BHLL/924100113458/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Jänner 2025, GZ: BHLL/924100113458/24, wurde dem Einspruch der A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei) gegen die Strafverfügung vom 29. November 2024, mit dem gegen die beschwerdeführende Partei eine Geldstrafe in der Höhe von 350 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 39 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) verhängt wurde, da sie als Lenkerin am 15. Juli 2024, 19:02 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (H) auf der A1 bei Str.km 174,291 in der Gemeinde Ansfelden, Abschnitt Traun-KN A1/A25, B__, Fahrtrichtung Staatsgrenze C__, eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen benützt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, die zeitabhängige Maut sei vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten und es sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert gewesen, Folge gegeben und die Geldstrafe mit 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 22 Stunden neu bemessen. Als Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren wurden 20 Euro festgelegt.

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:
„Ihr fristgerecht eingebrachter Einspruch richtete sich lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafe(n). Da ausschließlich das Strafausmaß der Strafverfügung bekämpft wurde, ist die Strafverfügung hinsichtlich der angelasteten Übertretung(en) rechtskräftig geworden. Die erkennende Behörde ist nur noch über das Strafausmaß entscheidungsbefugt.

Gemäß § 34 Z 17 StGB stellt ein reumütiges Geständnis oder eine Aussage, die wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, einen Milderungsgrund dar, wobei ein reumütiges Geständnis und eine zur Wahrheitsfindung wesentlich beitragende Aussage kumulativ zusammentreffen und damit diesen Milderungsgrund verstärken können (Riffel in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 34 Rz 38). Ein reuevolles Geständnis muss aber nicht auch für die Wahrheitsfindung wesentlich gewesen sein, um mildernd zu wirken, während Angaben zum verfahrensgegenständlichen Sachverhalt unabhängig von jeder reuigen Schuldeinsicht an ihrer Bedeutung für die Beweisführung zu messen sind (Riffel in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 34 Rz 38). Verfahrensgegenständlich ergibt sich aus den Angaben des Beschuldigten, dass dieser der Lenker des Fahrzeuges war. Hingegen geht weder aus dem im Akt aufliegenden Foto noch aus der Anzeige der ASFINAG (bzw. aus

den Angaben der ASFINAG) hervor, wer das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt tatsächlich gelenkt hat, sodass die Angaben des Beschuldigten vor diesem Hintergrund im konkreten Fall zur Wahrheitsfindung beigetragen haben und es ist dies bei der Strafbemessung zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen.
Zumal dem keine Straferschwerungsgründe ersichtlich sind, überwiegen nach Ansicht der Behörde unter Berücksichtigung aller Umstände verfahrensgegenständlich die Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG. Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat, der Unbescholtenheit des Beschuldigten, des Beitrags zur Wahrheitsfindung und des Fehlens von Straferschwerungsgründen, erscheint eine Geldstrafe von 200 Euro als tat- und schuldangemessen. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgründe, des Unrechtsgehalts der Tat(en) und des Verschuldens ist die verhängte Geldstrafe angemessen und aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um Sie von der Begehung künftiger gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Siehe hierzu auch LVwG Oö vom 02.09.2024, LVwG-400858/2/KPe und vom 03.09.2024, LVwG-400867/2/KPe."

Gegen dieses Straferkenntnis hat die beschwerdeführende Partei mit E-Mail vom 5. Februar 2025 rechtzeitig Beschwerde erhoben und dargelegt, sie sei auch mit der angeblichen Straftat nicht einverstanden, sie habe kein Verbrechen begangen. Sofern es ein Foto gäbe, würde sie dieses gerne sehen. Sie könne die verhängte Geldstrafe nicht bezahlen. Ihre Familie besteht aus fünf Personen. Nur zwei davon hätten ein Einkommen. Das gesamte Familieneinkommen betrage nur 1.100 Euro.

Mit Schreiben vom 7. Februar 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Beischaffung eines Beweisfotos über das Behördenportal der ASFINAG. Dieses wurde der beschwerdeführenden Partei übermittelt und ihr Gelegenheit gegeben hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Von dieser Möglichkeit machte die beschwerdeführende Partei keinen Gebrauch.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im bekämpften Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt worden ist und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Die beschwerdeführende Partei benützte am 15. Juli 2024, 19:02 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (H) auf der A1 bei Str.km 174,291 in der Gemeinde Ansfelden, Abschnitt Traun-KN A1/A25 B__, Fahrtrichtung: Staatsgrenze C__, eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette für das Jahr 2024 bei der ASFINAG registriert.
Dies ergibt sich aus der Anzeige der ASFINAG und aus dem aus dem Behördenportal der ASFINAG entnommenen Foto.

Gegen die beschwerdeführende Partei wurde wegen der oben beschriebenen Verwaltungsübertretung mit Schreiben vom 29. November 2024 eine Strafverfügung erlassen und gegen die beschwerdeführende Partei eine Geldstrafe in der Höhe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 39 Stunden) verhängt.

Gegen diese Strafverfügung hat die beschwerdeführende Partei einen in ungarischer Sprache verfassten Einspruch rechtzeitig bei der belangten Behörde eingebracht und darin (mittels DeepL ins Deutsche übersetzt) Folgendes ausgeführt:
„Willkommen Herr Klaus! Ich möchte Sie um Hilfe bitten. Heute habe ich 2 Briefe erhalten. 2 Briefe. 2 über Bußgelder, mit denen ich nicht einverstanden bin. Ich lebe seit 3 Jahren in Österreich.
Das letzte Mal war ich hier. Die Strafe von 700 Euro ist unrealistisch, ich denke, es ist viel, nicht viel.
Ich verdiene nicht so viel im Monat, und außerdem möchte ich keine 700 Euro Strafe zahlen.
weil ich in Ungarn lebe und arbeite und mein Monatslohn 550 Euro beträgt.
Ich kann das nicht für 5 Tage bezahlen. Wir haben 5 Kinder in unserem Haushalt. 2 davon haben ein Einkommen, das sind umgerechnet 1100 Euro im Monat.
Ich würde gerne einen ungarischsprechenden Verwalter konsultieren, da ich leider nicht in der Lage bin das zu tun.
Ich kann nicht zahlen. ich möchte, dass die Geldstrafe erlassen oder zumindest die Strafe zu minimieren und eine Ratenzahlung zu gewähren.
[…]"

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 28. Jänner 2025 wurde dem Einspruch gegen die Strafhöhe stattgegeben und die Geldstrafe auf 200 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt. Als Kostenbeitrag wurden 20 Euro festgelegt.
Laut vorliegendem Verwaltungsakt ist die beschwerdeführende Partei (in Österreich) unbescholten.

Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Lenkereigenschaft der beschwerdeführenden Partei, zur Tatzeit und zum Tatort gründen auf dem Akteninhalt der belangten Behörde, insbesondere der Anzeige der ASFINAG. Die beschwerdeführende Partei hat überdies nicht bestritten, dass sie das fragliche Fahrzeug am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit gelenkt hat.

Dass an der Windschutzscheibe des betroffenen Fahrzeuges keine Klebevignette zur fraglichen Zeit vorhanden war, ergibt sich zweifelsfrei aus dem erhobenen Beweisfoto und darüber hinaus aus der Anzeige der ASFINAG.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten.

In Punkt 1.7 („Mitwirkungspflichten") der Mautordnung, Teil A, ist u.a. normiert, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

War es ein Einspruch, der sich nur gegen die Strafhöhe richtet oder war es ein Einspruch, der sich gegen die Strafverfügung im vollen Umfang richtet?

Die beschwerdeführende Partei bringt im Einspruch vor, sie sei mit dem Bußgeld nicht einverstanden, sie wolle keine 700 Euro Strafe zahlen, sie wolle, dass die Strafe erlassen oder zumindest minimiert wird. Da die beschwerdeführende Partei im Einspruch beantragt hat, sie wolle, dass die Geldstrafe erlassen oder zumindest minimiert wird, ist davon auszugehen, dass sich die Beschwerde nicht nur gegen die Strafhöhe richtet, sondern die Strafverfügung auch in deren Schuldspruch bekämpft wird.
In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof zur Frage des Umfangs der Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichtes im Erkenntnis vom 25. Jänner 2022, GZ: Ra 2021/09/0221, wie folgt judiziert:
„Wenn sich der Einspruch sowohl gegen den Schuld- als auch gegen den Strafausspruch der Strafverfügung wendet, spricht die Behörde mit ihrem Straferkenntnis, mit dem es ausdrücklich nur die Strafe herabsetzt, zumindest implizit bestätigend auch über den Schuldspruch ab, kann sie sich in diesem Fall bei der Entscheidung über die Strafe doch nicht auf einen rechtskräftig gewordenen Schuldspruch stützen. Das VwG hat in diesem Fall in der Verwaltungsstrafsache selbst zu entscheiden, sowohl über die Schuld wie auch über die Strafe abzusprechen und in seiner Entscheidung einen unvollständigen Spruch des behördlichen Strafbescheids zu ergänzen (vgl. VwGH 11.9.2019, Ra 2019/02/0094). Für den Fall, dass jedoch der Einspruch auf die Strafhöhe eingeschränkt gewesen ist, hat die Behörde zu Recht nur mehr über diese entschieden. In diesem Fall hat auch das VwG inhaltlich über die Strafe zu entscheiden."

Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch der verfahrensgegenständliche PKW bei der ASFINAG für eine digitale Vignette registriert.
Damit wurde die zeitabhängige Maut vor Befahren einer Mautstrecke nicht entrichtet, weshalb der Beschwerdeführer als Lenker des Kraftfahrzeuges zur Tatzeit am Tatort das vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

Mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen ist die ggst. Verwaltungsübertretung der beschwerdeführenden Partei auch subjektiv vorwerfbar.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass die belangte Behörde unter Anwendung des § 20 VStG die in der Strafverfügung verhängte Geldstrafe außerordentlich gemildert hat und die Ersatzfreiheitsstrafe im entsprechenden Verhältnis herabgesetzt hat. Begründend wurde in diesem Zusammenhang auf die Unbescholtenheit der beschwerdeführenden Partei sowie deren Beitrag zur Wahrheitsfindung als vorliegende Milderungsgründe verwiesen, denen keine Erschwerungsgründe gegenüberstünden. Daraus wurde ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe gesehen. Aus der Aktenlage ergibt sich die Unbescholtenheit der beschwerdeführenden Partei in Österreich. Worin der Beitrag der beschwerdeführenden Partei zur Wahrheitsfindung gelegen ist, ist für das erkennende Verwaltungsgericht nicht nachvollziehbar, sodass mildernd ausschließlich die Unbescholtenheit zu werten ist, der keine Erschwerungsgründe gegenüberstehen. Dem alleinigen Milderungsgrund der Unbescholtenheit kann jedoch kein solches Gewicht beigemessen werden, dass von einem beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen gesprochen werden könnte. Damit liegen die Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung der Geldstrafe auf der Grundlage des § 20 VStG dem Grunde nach nicht vor. Darüber hinaus ist an der Strafbemessung der belangten Behörde kein Ermessensmangel feststellbar.
Da es dem Verwaltungsgericht jedoch verwehrt ist eine höhere Geldstrafe zu verhängen als dies von der belangten Behörde ausgesprochen wurde, ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die beschwerdeführende Partei die Möglichkeit hat, bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen.
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es war dem Beschwerdeführer daher ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 40 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß